

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.10.2010

Betreff: Endfassung der Beteiligungsrichtlinien

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

Von den 45 Mitgliedern waren 37 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit – gegen – Stimmen beschlossen:

- „1. Vom Bericht über die Einführung von Beteiligungsrichtlinien bei städt. Gesellschaften wird Kenntnis genommen. Die Richtlinien werden in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.“

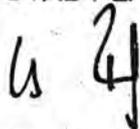
Abstimmung 37 : 0

- „2. Dem Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes auf Ergänzung der Beteiligungsrichtlinien im Hinblick auf die generelle Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates, den Jahresabschlussbesprechungen und den Abschlussbesprechungen nach Betriebsprüfungen (Punkt 2.2, 3.6 und 3.9) wird entsprochen.“

Abstimmung 37 : 0

Landshut, den 22.10.2010

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Richtlinien für die Beziehungen zwischen der Stadt Landshut und ihren Beteiligungsunternehmen

Beteiligungsrichtlinien

Vorbemerkung

Die Stadt Landshut hat ihre vielfältige stadtpolitische Aufgabenerfüllung sowohl in der Ämterstruktur als auch in der Gesellschaftsstruktur organisiert. Dabei bilden die zahlreichen Fachämter und die Beteiligungsunternehmen in ihrer Gesamtheit den „Konzern Stadt“. Der Konzern Stadt soll nach den Beschlüssen des Stadtrats nach einem ganzheitlichen organisatorischen Konzept und Steuerungssystem geführt werden. Im Verhältnis zu den Beteiligungsunternehmen nimmt der jeweilige Aufsichtsrat die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen nach den Zielvorgaben des Rates der Stadt wahr. In dieser Aufgabenstellung wird er unterstützt vom Beteiligungsmanagement. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden die vorliegenden Beteiligungsrichtlinien als Handlungsrahmen für die Beziehungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen durch Beschluss des Stadtrats Landshut verbindlich eingeführt.

Die operative Steuerung der Beteiligungsunternehmen obliegt ausschließlich den Geschäftsführern.

Entscheidet sich die Stadt für eine privatrechtliche Rechtsform, sind für die Rechtsbeziehungen die Normen des Gesellschaftsrechts maßgebend, wenngleich die Gesellschaften eingebunden bleiben in öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen. Gesellschaftsrecht ist Bundesrecht und geht insoweit dem Landesrecht vor. Die Beteiligungsrichtlinien sind Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ihren Gesellschaften.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und aufeinander abzustimmen. Mit Hilfe der Beteiligungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Stadt Landshut ihr kommunal- bzw. finanzpolitischen Ziele als Eigentümer oder Gesellschafter erreicht.

1.2 Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Landshut mehrheitlich beteiligt ist, sowie sinngemäß für den Eigenbetrieb Stadtwerke, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Für Minderheitsbeteiligungen sind die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung und der jeweiligen Satzung dieser Gesellschaft maßgeblich. Insbesondere ist der Gremienvorbehalt zu beachten.

Die Beteiligungsrichtlinie ist verbindlicher Bestandteil der Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Landshut. Entsprechende Regelungen sind suk-

zessive in bereits geltende Gesellschaftsverträge aufzunehmen; das gilt nicht für Regelungen in der Betriebssatzung der Stadtwerke.

1.3. Grundlagen des Beteiligungsmanagements

Die Verpflichtungen der Stadt Landshut hinsichtlich der Steuerung von Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung. Nach Art. 95 GO sind Eigenbetriebe (und Kommunalunternehmen) unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde als Gesellschafter darauf hinwirken.

Die weiteren Pflichten des Beteiligungsmanagements ergeben sich aus den Art. 92, 93, 94 und 96 GO.

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Landshut orientiert sich an der Handreichung des Deutschen Städtetages "Strategien guter Unternehmensführung" in der Neufassung 2009. Die Grundsätze des Positionspapiers des Deutschen Städtetages „Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen“ vom 12.5.2009 werden bei Neufassungen und Änderungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen beachtet.

2. Beteiligungsmanagement

2.1 Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in den Artikeln 86 – 96 GO. Diese Bestimmungen sind auch bei der Gründung von Tochter- und Enkelgesellschaften zu beachten. Ebenso darf die Erschließung neuer Geschäftsfelder nur unter den Voraussetzungen des Art. 87 GO erfolgen. Alle Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung sind Angelegenheit des Stadtrates. Die Entscheidungsvorbereitung obliegt dem Fachreferat in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement.

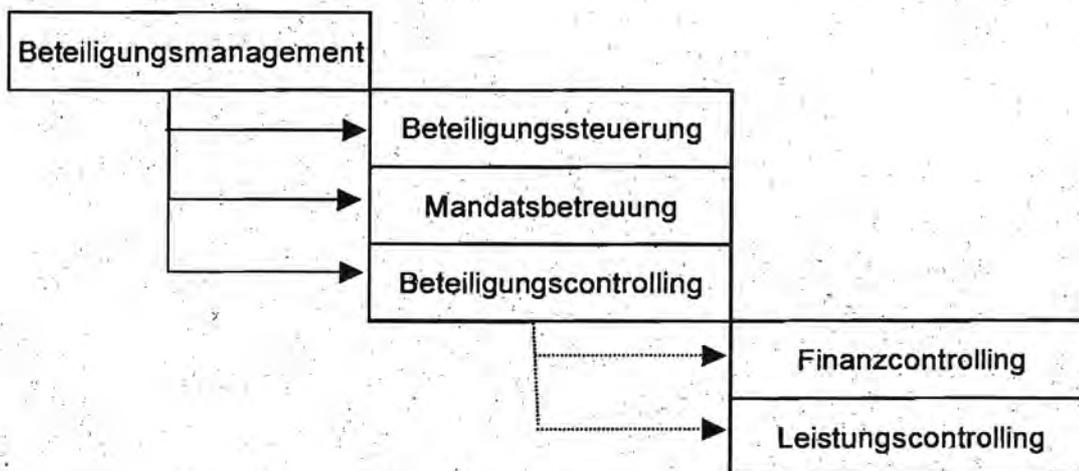
Zwecks einheitlicher Begriffsverwendung werden folgende Inhalte festgelegt:

Beteiligungsunternehmen

Unter dem Begriff Beteiligungsunternehmen werden Unternehmen in Privatrechtsform – insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) – sowie Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen subsumiert.

Beteiligungsmanagement

In organisatorischer Hinsicht bezeichnet das Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit, die den Aufsichtsrat in seiner Steuerungsverantwortung unterstützt. In inhaltlicher Hinsicht ist das Beteiligungsmanagement der Oberbegriff für alle Maßnahmen, welche die Steuerung der Beteiligungsunternehmen unabhängig von der organisatorischen Anbindung betreffen. Zum Beteiligungsmanagement gehört auch die Steuer- und Wirtschaftsberatung für die Stadt Landshut und deren Gesellschaftsbereich. Das Beteiligungsmanagement gliedert sich in drei wesentliche Bereiche:



2.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements gehören:

Beteiligungssteuerung

- Grundsatzfragen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde, insbesondere Gesellschaftsgründungen, neue Geschäftsfelder (soweit eine Satzungsänderung notwendig ist), Haustarifverträge
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Haupt- und Gesellschafterversammlungen, sofern nicht durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates anderweitig geregelt
- Gestaltung und Inhalte von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- Beteiligungsbericht
- Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen und Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen vorgehalten werden
- Systementwicklung, -pflege und -verantwortung für das Zielmanagement und das Berichtswesen

Mandatsbetreuung

- Fachliche Unterstützung der vom Stadtrat in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Mitglieder
- Stellungnahmen zu den Aufsichtsratsvorlagen
- Informationsveranstaltungen für Aufsichtsratsmitglieder
- Bearbeitung von übergeordneten Steuerrechtsfragen
- Steuerrechtliche Einzelfragen aus den Beteiligungsunternehmen

Strategisches Beteiligungscontrolling

- Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen durch Auswertung und Analyse der Halbjahresberichte und betriebswirtschaftlichen Größen im Rahmen des Finanzcontrollings und Überwachung der Zielvorgaben und Zielerreichung im Rahmen des Leistungscontrolling
- Systementwicklung, -pflege und -verantwortung für das Beteiligungscontrolling und das Berichtswesen.

Die Mitarbeiter des Beteiligungsreferates können an Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen.

2.3 Ziele

Grundlegendes Ziel des Beteiligungsmanagements ist die Informationsbereitstellung für den Aufsichtsrat und Stadtrat zur Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Diese allgemeine Zielsetzung konkretisiert sich durch Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in den unter Ziffer 3 aufgeführten Aufgabenbereichen.

3. Zusammenarbeit mit den Beteiligungsunternehmen

3.1 Gesellschaftsverträge

Bei der Abfassung und Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen ist eine weitestgehende Standardisierung anzustreben. Dabei sind die besonderen Anforderungen der Gemeindeordnung zu beachten. Folgende Beschlussfassungen obliegen stets der Gesellschafterversammlung gem. Art. 92 GO:

- der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Daneben sollen auch folgende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung obliegen:

- der Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.

Der Stadt zustehende Informations- und Prüfungsrechte sind wie folgt satzungsmäßig zu verankern:

- Der Stadt Landshut stehen die Rechte aus § 53 HGrG, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 HGrG zu (Art. 94 GO).
- Darüber hinaus werden der Stadt Landshut die Prüfungsrechte nach Art. 103, Art. 105 und Art. 106 GO eingeräumt. Diese Rechte werden durch den Stadtrat/Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut wahrgenommen.
- In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen (Art. 94 GO, § 289 HGB).

3.2 Wirtschaftsplan

In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen (Art. 94 GO). Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Die fünfjährige Finanzplanung beginnt stets mit dem laufenden Geschäftsjahr.

Für den Wirtschaftsplan ist im Hinblick auf die angestrebte Vergleichbarkeit die handelsrechtlich vorgeschriebene Gliederungsstruktur der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) als einheitliche Struktur vorzusehen. Der Wirtschaftsplan ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der Beschlussfassung in dem zuständigen Gesellschaftsgremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alternativ empfiehlt sich die Teilnahme der Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements an der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen der ohnehin vorzusehenden Hospitation.

Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung ist ein Soll- / Ist-Vergleich des tatsächlichen Geschäftsverlaufs zu den Plandaten des Wirtschaftsplans vorzunehmen, wobei die wesentlichen Abweichungen zu kommentieren sind.

3.3 Berichtswesen

Halbjahresberichte, Sonderberichte

Zu den wesentlichen Aufgaben des Beteiligungscontrolling gehört, zeitnah Informationen zur Verfügung zu stellen, um rechtzeitig steuernd eingreifen zu können. Mit dieser Zielsetzung haben die Beteiligungsunternehmen halbjährlich dem Beteiligungsmanagement zu berichten über

- den Gang der Geschäfte
- den Soll- / Ist-Vergleich des Geschäftsverlaufs zum Wirtschaftsplan
- den Stand der Investitionstätigkeit.

Der Soll- / Ist-Vergleich des Geschäftsverlaufs ist in geeigneter Weise z.B. wie folgt darzustellen:

- Ergebnis:
 - Planzahlen zum Halbjahresende
 - Ist-Zahlen zum Halbjahresende
 - Abweichung absolut / prozentual

- Hochrechnung:
 - Planzahlen zum 31.12.
 - voraussichtliche Ist-Zahlen zum 31.12. (Hochrechnung)
 - voraussichtliche Abweichung absolut / prozentual.

Die Planzahlen sind zu Beginn des Berichtsjahres auf die einzelnen Berichtszeiträume aufzuteilen. Die Ist-Zahlen sind zeitnah, d.h. baldmöglichst nach Ablauf der Berichtsperiode, zu erheben. Bei der Datenermittlung sind saisonal unterschiedliche Geschäftsabläufe und Sonderfaktoren zu berücksichtigen, zu bereinigen und periodengerecht zuzuordnen. Eine zeitanteilige Aufteilung der Daten ist in der Regel nicht ausreichend.

Die Berichterstattung zum Soll- / Ist-Vergleich erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres und ist dem Beteiligungsmanagement vorzulegen, mindestens rechtzeitig vor einer Aufsichtsratssitzung.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement bzw. politische Gremien der Stadt auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

3.4 Vorlagen für Sitzungen der Gesellschaftsgremien

Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Stadt mehr als 50 % der Anteile hält, sind dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zur Stellungnahme vorzulegen, mindestens jedoch zeitgleich mit den Aufsichtsratsmitgliedern. Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung durch den Stadtrat erfordern, sind bereits vor Abfassung der förmlichen Sitzungsunterlagen mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

Beim Eigenbetrieb Stadtwerke gelten die Vorgaben der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung.

Soweit im Einzelfall die Fachbereiche Stellungnahmen zu den Sitzungsvorlagen fertigen, sind dem Beteiligungsmanagement Durchschriften zur Information vorzulegen.

Beschlüsse der Gesellschaftsgremien sind in wörtlicher Rede zu protokollieren.

Bei Beschlüssen der Gesellschaftsgremien sind die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie je nach Satzung die Anzahl der Enthaltungen.

Die Niederschrift ist in der Regel 6 Wochen nach der jeweiligen Sitzung dem Beteiligungsmanagement vorzulegen und nicht erst zum nächsten Sitzungstermin.

3.5 Abschlussprüfer

Die Bestellung des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt i.d.R. dem Aufsichtsrat. Das Beteiligungsmanagement berät den Aufsichtsrat bei der Benennung des Abschlussprüfers.

3.6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß des Vorschriften des HGB aufzustellen und so rechtzeitig an den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten, dass die Prüfung des Abschlussprüfers und die Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Teilnahme des Beteiligungsmanagements an der Besprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses ist sicherzustellen.

Der Bericht des Abschlussprüfers und ggf. der Managementletter sind durch die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement umgehend nach Erhalt ebenfalls zuzuleiten.

3.7 Lagebericht

Der Lagebericht hat den Erfordernissen des KontrAG zu entsprechen.

Bei der Aufstellung des Lageberichts sind die Grundsätze der

- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Klarheit und Übersichtlichkeit

zu beachten.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit muss der Lagebericht alle Angaben enthalten, die für die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs, sowie der Risiken der künftigen Entwicklung erforderlich sind oder die im Rahmen der besonderen Angabepflichten nach § 289 Abs. 2 HGB zu machen sind.

Der Grundsatz der Richtigkeit verlangt, dass die Angaben im Lagebericht mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsführers gemacht werden. Nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit müssen die Angaben im Lagebericht klar, eindeutig und in verständlicher Form gemacht werden. Der Aufbau des Berichts hat in übersichtlicher Weise die wesentlichen Aussagen und bedeutsamen Sachverhalte in angemessenem Detaillierungsgrad hervorzuheben.

3.8 Abstimmung von steuerrechtlichen Grundsatzfragen

Aus Gründen einer einheitlichen Handhabung im Konzern sind steuerrechtliche Grundsatzfragen stets mit dem Teilnehmungsmanagement abzustimmen.

Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Absetzungen für Abnutzung
- Zuschüsse der Stadt
- Leistungsaustausch im Konzern Stadt
- Sponsoring
- Querverbund.

3.9 Steuerliche Außenprüfungen

Das Teilnehmungsmanagement ist über den Beginn steuerlicher Außenprüfungen (turnusmäßige Prüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteuerprüfungen) zu unterrichten. Es begleitet diese Prüfungen und nimmt an den Abschlussbesprechungen teil. Prüfungsfeststellungen von finanziellem Gewicht oder von für den Konzern Stadt grundsätzlicher Bedeutung sind bereits während der Prüfung mit dem Teilnehmungsmanagement zu erörtern.

3.10 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Landesfinanzverwaltung

Um zu gewährleisten, dass im Konzern Stadt keine unterschiedlichen steuerlichen Rechtsauffassungen vertreten werden, ist die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Landesfinanzverwaltung mit dem Teilnehmungsmanagement abzustimmen. Die Rechtsbehelfsverfahren sind grundsätzlich von der Gesellschaft unter Mitwirkung des Teilnehmungsmanagements zu führen. Externe Berater sind nur nach Absprache mit dem Teilnehmungsreferat mit der Führung von Rechtsbehelfen zu beauftragen. Die Teilnehmungsunternehmen haben in diesem Zusammenhang die

Pflicht, dem Beteiligungsmanagement über ergangene Steuerbescheide zu berichten.

3.11 Auskunftsersuchen an die Landesfinanzverwaltung

Auch bei Anträgen auf verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung) und bei Anrufungsauskünften zur Lohnsteuer (§ 42 e Einkommensteuergesetz) ist zu beachten, dass im Konzern Stadt eine einheitliche steuerliche Rechtsauffassung vertreten wird. Die Auskunftsersuchen sind daher mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

4. Geltungsbereich

Diese Regelungen sind in analoger Weise für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen anzuwenden, soweit die Satzung bzw. Eigenbetriebssatzung nicht etwas anderes bestimmt..

Landshut, den.....

STADT LANDSHUT